

Richtlinie für die Erstellung von jagdlichen Einrichtungen

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie ordnet die Erstellung, den Unterhalt und die Nutzung von jagdlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde Domat/Ems.

2. Rechtliche Grundlagen

Hochsitze und Passhütten stellen im rechtlichen Sinne nichtforstliche Kleinbauten im Wald dar und bedürfen keiner Rodungsbewilligung (vgl. Art. 27 KWaG und Art. 17 KWaV). Hingegen ist die Zustimmung des Grundbesitzers sowie der Gemeinde erforderlich. Ausserhalb von Wald gelten insbesondere die Art. 40 und 50 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO).

3. Zuständigkeit

Diese Richtlinie wurde von der Geschäftsleitung der Gemeinde Domat/Ems erlassen und in Kraft gesetzt. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Bewilligungen wird an den Forst- und Werkbetrieb delegiert.

4. Definition von Jagdhilfen

Sitzgelegenheiten; Zugelassen sind einfache Sitzgelegenheiten aus Ästen und kleinen Holzbrettern auf einem Baum oder am Boden, ohne seitliche Verkleidung, Leiter und Dach. Feste Fixierungen am Stamm durch beispielsweise einschlagen von Nägeln, Armierungseisen etc. und/oder durch das Anbringen von Drähten, Seilen, Gurten und dergleichen sind zu unterlassen.

Mobiler Hochsitz; Hochsitz aus Aluminium, Kunststoff etc. mit oder ohne integrierter Leiter, der an einem Baum angestützt oder mittels Gurten am Baumstamm befestigt werden kann.

Hochsitz; Hochstand auf Stelzen (Pfosten oder Baumstämmen) oder auf einem Baum mit grosszügiger Stand- und Sitzfläche, seitlicher Verkleidung und mit oder ohne Dach.

Bodensitz; Sitzgelegenheit mit seitlicher Verkleidung mit oder ohne Dach.

Permanente Passhütten; Permanente Passhütten verbleiben das ganze Jahr an Ort.

Temporäre Passhütten; Temporäre Passhütten dürfen frühestens Anfang Oktober aufgestellt werden und müssen spätestens Anfang April demontiert werden.

Schussschneisen; Damit das Wild auf einem Wechsel in der Regel von einem Hoch- oder Bodensitz bejagt werden kann, müssen je nach Situation einzelne Bäume und/oder Äste und Sträucher entfernt werden. Die Entfernung darf nur mit Einverständnis des Forst- und Werkbetriebes erfolgen.

5. Regelung von Jagdhilfen

Hochsitze und Passhütten werden zum Zweck einer optimierten bzw. effizienteren Jagdausübung vom Forstdienst akzeptiert. Das baumschonende Erstellen von Hochsitzen mit natürlichen Materialien sowie der Bau von temporären und sich am Boden befindenden Passhütten werden vom Forstdienst kontrolliert.

Grundsätzlich sind sämtliche Massnahmen im Waldareal, die über das Abschneiden von einzelnen Ästen hinausgehen, meldepflichtig.

Sitzgelegenheiten; Das Erstellen einer einfachen Sitzgelegenheit auf einem Baum oder am Boden bedarf nicht der Zustimmung der Gemeinde.

Hochsitze, mobile Hochsitze, Passhütten; Das Aufstellen eines Hochsitzes, eines mobilen Hochsitzes sowie einer Passhütte am Boden oder auf Stelzen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Waldeigentümers sowie der Gemeinde. Das Gesuch ist rechtzeitig, das heisst vor der Jagd und dem Erstellen der Gemeinde einzureichen.

Die Erstellung neuer Jagdeinrichtungen hat in der Zeitspanne vom 1. Mai bis 31. Juli zu erfolgen.

6. Bauliche Vorgaben

Für das Aufstellen von jagdlichen Bauten dürfen keinerlei Erdverschiebungen (Grabarbeiten) vorgenommen werden.

Sämtliche Jagdeinrichtungen (ausgenommen der Passhütten) dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen allen Jägern zugänglich sein, dies schliesst auch die Art des Zugangs mit ein. Jagdeinrichtungen, welche z.B. infolge einer übermässigen Höhe nicht kontrolliert werden können, sind nicht bewilligungsfähig.

Es dürfen nur unbehandeltes Holz ohne Farbanstrich oder andere, natürliche Materialien verwendet werden. Das Verwenden von fremden Materialien als Isolations- oder Dichtungsmaterial ist nicht erlaubt. Die verwendeten Materialien sind so zu benutzen, dass diese nach deren Lebensdauer wieder getrennt und fachmännisch entsorgt werden können. Die Umwelt ist durch die Verwendung von geeigneten Materialien und durch sorgfältiges Montieren zu schonen. Das Befestigen der Baute oder Teile davon mit Nägeln, Eisenstäben, Drähten und dergleichen an Bäumen ist verboten. Entstandene Schäden oder Wertverminderungen an Bäumen und Bauwerken werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt, dies gilt auch für bereits bestehende Bauten.

Die maximalen Aussendimensionen der Baute betragen 1.4m Länge x 1.4m Breite x 2.3m Höhe. Für Bauten, die nicht den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften entsprechen, ist eine Bewilligung im Rahmen eines BAB-Verfahrens einzuholen.

Die Jagdeinrichtungen müssen zu jeder Zeit einen baulichen Standard aufweisen, welcher zu keinem Unfallrisiko führt. Der Gesuchsteller ist für den Unterhalt verantwortlich.

7. Entfernen von Jagdeinrichtungen

Die Gemeinde kann jederzeit eine dauernde und entschädigungslose Entfernung der Jagdeinrichtung verfügen. Der Gesuchsteller hat zu keiner Zeit Anrecht auf eine dauernde Bewilligung.

Bei unvorhergesehenen forstlichen Massnahmen (z.B. waldbauliche Massnahmen, Zwangsnutzungen etc.) kann der Forst- und Werkbetrieb die Entfernung der Jagdeinrichtung jederzeit und entschädigungslos verlangen.

Wird die Jagdeinrichtung für die Jagdausübung nicht mehr benutzt, so ist dies dem Forst- und Werkbetrieb schriftlich mitzuteilen und die Baute innerhalb drei Monaten zu entfernen. Erfolgt dies nicht fristgerecht, wird sie auf Kosten des Gesuchstellers entfernt.

Mit dem Antrag zur Erstellung einer jagdlichen Baute verpflichtet sich der Ersteller, die Baute bei nicht mehr Benutzung z.B. infolge Aufgabe der Jagd, diese der fachmännischen Entsorgung zuzuführen.

8. Bewilligungsverfahren

Vor der Erstellung der jagdlichen Einrichtung ist mit dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular der Gemeinde ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Gesuche für Jagdeinrichtungen sind jeweils bis zum 30. Juni einzureichen. Kurzfristige vor der Jagd eingereichte Gesuche werden erst für das Folgejahr behandelt. Dadurch werden Störungen kurz vor der Jagd vermieden.

Gesuche um Erstellung einer Jagdeinrichtung werden durch den Forst- und Werkbetrieb und die Wildhut beurteilt und allfällig durch den Grundeigentümer sowie den Forst- und Werkbetrieb bewilligt. Bewilligungen werden nur an Jagdberechtigte erteilt, welche auch regelmässig im Gebiet jagen. Pro Jäger (Gesuchsteller) werden max. drei Jagdeinrichtungen (Hochsitze, Bodensitze oder mobile Hochsitze) auf dem Grundbesitz der Gemeinde bewilligt. Die Anzahl Passhütten regelt das kantonale Jagdgesetz.

Jagdliche Einrichtungen auf privatem Grundbesitz sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Jede bewilligte Baute ist gut sichtbar vom Ersteller mit einer Nummer (Mitteilung durch Forst- und Werkbetrieb) zu kennzeichnen. Bauten ohne Kennzeichnung werden als widerrechtlich erstellt betrachtet und auf Kosten des Erstellers entfernt.

Der Forst- und Werkbetrieb führt ein Inventar der bewilligten jagdlichen Einrichtungen.

9. Bestehende jagdliche Einrichtungen

Sämtliche Jagdeinrichtungen, die vor dem 31.12.2021 erstellt worden sind, müssen bis zum 30.06.2022, mittels Gesuchsformular gemeldet werden. Es besteht kein Anrecht auf eine Bewilligungserteilung.

Bestehende Jagdeinrichtungen, deren Bau durch rücksichtsloses Einschlagen von Armierungseisen, Nägel etc. zu Beschädigungen einzelner oder mehrerer Bäume geführt hat, werden als illegal betrachtet. Ist der Ersteller bekannt, wird dieser von der Gemeinde aufgefordert, die Baute innert einer vorgegebenen Frist fachgerecht abzubauen und zu entsorgen. Bei Nichteinhalten dieser Frist, erfolgt der Abbruch und die Entsorgung durch den Forst- und Werkbetrieb, unter Kostenfolge für den säumigen Ersteller.

Sämtliche Jagdeinrichtungen, welche nach dem 30.06.2022 nicht zugeordnet werden können, werden durch den Forst- und Werkbetrieb entfernt. Ist der Ersteller bekannt, werden die Kosten übertragen.

10. Sorgfaltspflicht

Widerhandlungen gegen diese Richtlinie haben einen Bewilligungsentzug bzw. die Verweigerung von künftigen Bewilligungen zur Folge.

11. Haftung

Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Schaden (Unfälle etc.), die im Zusammenhang mit dem Erstellen, der Nutzung und dem Betreten der Jagdeinrichtungen entstehen ab.


Solange die Jagdeinrichtung bestehend ist (nicht abgemeldet und abgebrochen) haftet der Gesuchsteller gegenüber Dritten.

Domat/Ems, 12. Mai 2022

Geschäftsleitung



Erich Kohler
Gemeindepräsident



Lucas Collenberg
Gemeindeschreiber